

Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Stand: 23. März 2011

Verordnungsberatung@kvb.de
www.kvb.de/Praxis/Verordnungen

■ FAQs zu Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie



Foto: iStockphoto.com

Heilmittel

Die Verordnung von Logopädie wird durch die [Heilmittel-Richtlinien](#) geregelt.

Lassen Sie sich bitte nicht von Dritten bedrängen! Ausschließlich Sie als behandelnder Arzt stellen eine Diagnose und entscheiden, was zu machen ist. Im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit kann Ihnen bei der Diagnosefindung und Behandlungsentscheidung ggf. dieser [Kita-Vorsorgebogen](#) – ausgefüllt von der Kindertagesstätte - helfen.

Frage	Antwort
Wer darf Logopädie verordnen? Hausarzt oder Facharzt?	Grundsätzlich kann sowohl der Hausarzt als auch der Facharzt (z. B. HNO, Neurologe, Pneumologe) Logopädie verordnen. Nachdem eine störungsbildabhängige Diagnostik, z. B. Tonaudiogramm durchzuführen ist, wird die Erstverordnung überwiegend von einem Facharzt ausgestellt. Folgeverordnungen sind durch Hausärzte verordnungsfähig, sofern ihnen eine aktuelle Befunderhebung möglich ist bzw. vorliegt.
Was ist unter „ <i>störungsbildabhängiger Eingangsdiagnostik</i> “ und „ <i>weiterführender Diagnostik</i> “ zu verstehen?	In den Heilmittel-Richtlinien finden Sie eine Auflistung der Maßnahmen.

Frage	Antwort
<p>Wann ist eine störungsbildabhängige Diagnostik notwendig?</p>	<p>Vor jeder Erstverordnung ist eine störungsbildabhängige Eingangsdagnostik durchzuführen. Auch vor Folgeverordnungen und Verordnungen außerhalb des Regelfalls muss erneut eine störungsbildabhängige Erhebung des aktuellen Befunds durchgeführt werden. Zeitnah erhobene Fremdbefunde können Sie ebenfalls berücksichtigen. Sämtliche therapierrelevante Befundergebnisse sind auf der Verordnung anzugeben oder als Anlage beizufügen.</p>
<p>Müssen alle im Heilmittel-Katalog aufgezeigten diagnostischen Maßnahmen durchgeführt werden?</p>	<p>Nein! Sie als Verordner entscheiden – abhängig vom Störungsbild –, welche Diagnostik durchzuführen ist.</p>
<p>Wo kann die Diagnostik vorgenommen werden?</p>	<p>Die Diagnostik kann nur von dem Arzt vorgenommen werden, der aufgrund seiner Aus- bzw. Weiterbildung gemäß der Weiterbildungsordnung berechtigt und in der Lage ist, diese durchzuführen.</p>
<p>Ist eine Logopädie verordnungsfähig, wenn sich mein Patient in einer schulvorbereitenden oder schulbegleitenden Einrichtung (nicht Frühförderstelle, nicht Tagesstätte!) befindet?</p>	<p>Zusätzlich zur Förderung einer schulvorbereitenden oder schulbegleitenden Einrichtung (keine Frühförderung, keine Tagesstätte!) ist Logopädie nur dann verordnungsfähig, wenn über den förderwürdigen Befund hinaus eine Indikation nach dem Heilmittelkatalog vorliegt, welcher Ihrer Ansicht nach einer zusätzlichen Behandlung bedarf.</p>
<p>Ist eine Logopädie verordnungsfähig, wenn eine Mundmotorikkorrektur wegen einer Zahnsparanganpassung vorliegt?</p>	<p>Nein! Eine Mundmotorikkorrektur ist nicht durch den Heilmittel-Katalog abgedeckt.</p>
<p>Darf ich bei Legasthenie Logopädie verordnen?</p>	<p>Das alleinige Vorhandensein einer Legasthenie begründet keine Verordnung über Logopädie.</p>
<p>Darf ich zur Verbesserung der Deutschkenntnisse (z. B. bei Zweisprachigkeit) Logopädie verordnen?</p>	<p>Nein! Dabei handelt es sich weder um eine Stimm-, Sprech-, noch Sprachschwäche gemäß der Heilmittel-Richtlinien.</p>

Hilfe erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung** unter **01805 909290-30**
 0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.